

wird erstaunt sein, zu hören, daß ihr Lebensalter zwischen 1½ und 14 Jahren schwankt. Die Lebensdauer der Nadeln ist von äußeren Verhältnissen abhängig. Ein unterdrückter oder stark beschatteter Baum behält seine Nadeln nicht so lange, wie ein freistehender. Auch die klimatischen Verhältnisse bedingen eine Verschiedenheit. Fichten behalten im Gebirge ihre Nadeln länger als in der Ebene. Besonders wertvoll ist eine Zusammenstellung, die die mittlere Lebensdauer der Nadeln einiger Holzarten in verschiedenen Seehöhen zeigt. Die Lebensdauer der Nadeln nimmt mit der Seehöhe zu, das heißt ein Baum derselben Art in einem Gebiet mit nur kurzer Vegetationsdauer behält seine Nadeln länger als ein anderer, der unter günstigeren klimatischen Verhältnissen wächst. Man darf in dieser Verlängerung der Lebensdauer der Nadeln bei Verkürzung der Vegetationsdauer nicht nur eine Anpassung an das Klima, sondern auch eine sehr zweckmäßige Einrichtung erblicken, die es gestattet, die Sonnenstrahlen in der kurzen Vegetationszeit aufs beste auszunutzen. Die Versuche wurden in der K. K. Forstlichen Versuchsanstalt Mariabrunn ausgeführt. Die Fichte zeigte in Mariabrunn bei einer Seehöhe von 230 m eine Lebensdauer der Nadeln von nur 4—6 Jahren. Am Puchberg bei 600 m lebten die Nadeln schon 7—8 Jahre, am Schneeberg in Niederösterreich in Höhe von 1400 m 9 Jahre und in Höhe von 1750 m 10—13 Jahre. Eine Kiefer behielt in Mariabrunn ihre Nadeln durch 4—5 Jahre, in der Höhe von 1750 m 8—11 Jahre. Die Lebensdauer der Nadeln geographischer Rassen wie der Weißföhre ist erblich. Die jeder einzelnen Art eigentümliche Lebensdauer der Blätter ist individuell verschieden. Äußere Verhältnisse wirken auf sie verlängernd oder verkürzend ein. Die Weißföhre behält im Ötscher- oder Schneeberggebiet Niederösterreichs in einer Höhe von 800—1300 m ihre Nadeln 3—6 Jahre. In demselben Gebiet gepflanzte Weißföhren, deren Samen wahrscheinlich aus der Ebene stammten, behielten ihre Nadeln dagegen nur zwei Jahre. Durch Anflug von Samen bildeten sich dann zwischen diesen Pflanzenreihen Weißföhren, die ihre Nadeln 3—4 Jahre behielten. Auch Professor C i e f l a r hat diese Erblichkeit bereits feststellen können. Außer durch Einfluß des Klimas kann die Lebensdauer der Nadeln natürlich auch durch andere Umstände verändert werden, und zwar verkürzt durch den Einfluß von Schädigungen, also etwa durch Kohlenruß oder durch Pilze. Unter den Nadelbäumen bildet die Lärche noch eine beachtenswerte Ausnahme. Sie wirft alljährlich im Herbst ihre Nadeln ab, aber in der Jugend, etwa bis zum vierten Lebensjahre, überwintern ihre Nadeln, und zwar besonders in den letzten Triebenden. Auch diese Eigenschaft wird als eine Vererbung von den immergrünen Vorfahren der Lärche her, als die man vielleicht auch die Zeder ansehen darf, gedeutet.

**Amtliche Wandtafeln zur Abgrenzung und Preisbestimmung der Hauptgemüse-, Äpfel- und Birnenarten.**

Im Verkehr mit Gemüse hat es sich vielfach als notwendig erwiesen, eine Handhabe für die schnelle und sichere Unterscheidung der verschiedenen Gemüsearten und besonders der Unterarten zu schaffen. Beispielsweise sind vielfach Irrtümer und Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung zwischen Futtermöhren, Speisemöhren und Karotten vorgekommen. Um nun für die Klärung dieser Fragen eine sichere Unterlage zu schaffen, hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst zwei Wandtafeln anfertigen lassen, auf denen unsere landläufigen Gemüsearten naturgetreu in Lebensgröße und kräftigem Farbendruck wiedergegeben sind. Die eine Tafel enthält die verschiedenen Kohlgattungen, die andere die übrigen Gemüsearten, insbesondere die wichtigeren Rübenarten.

In der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse, Verwaltungsabteilung, vom 15. April d. J., betreffend Erzeugerpreise für Obst, sind die Äpfel sowie die Birnen in je drei Gruppen eingeteilt. Die Gruppeneinteilung ist von großer praktischer Bedeutung, da Irrtümer und Verwechslungen, die in dieser Hinsicht vorkommen, im geschäftlichen Leben zu den größten Meinungsverschiedenheiten führen können. Es ist deshalb auch hier dringend notwendig gewesen, einen festen Anhaltspunkt zu schaffen, damit jederzeit ohne weiteres festgestellt werden kann, zu welcher Art und damit auch zu welcher Gruppe ein Apfel oder eine Birne gehört. Zu diesem Zwecke hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst eine Wandtafel herstellen lassen, auf der naturgetreu in Farbendruck und voller Lebensgröße 14 Arten Äpfel und 11 Arten Birnen, die zu Gruppe I gehören, wiedergegeben sind. Die Zusammenstellung bietet eine ausreichende Handhabe zur Bestimmung der Gruppenzugehörigkeit jeder Apfel- oder Birnensorte, da alle diejenigen Früchte, die nicht auf dieser Karte enthalten sind, ohne weiteres unter Gruppe II fallen. Die Wandtafel ist in der Größe 86 bis 63 cm ausgeführt und mit Blechleisten versehen. Die Fertigstellung der Abdrucke wird bis August erfolgen.

Die Reichsstelle gibt die Gemüse- und Obstwandtafeln zum Selbstkostenpreise ab. Bestellungen sind an die Abteilung, Inland-Einkauf, tunlichst bald zu richten. Je größer die Zahl der Bestellungen ist, desto billiger kann die Abgabe erfolgen.

**Die spanische Fruchternte.**

Das Boletin de las Camaras de Comercio in Madrid bringt nachstehende Auslassungen über die spanische Fruchternte:

Die Apfelsinen nehmen unter den Früchten den ersten Platz ein; der Wert der Ernte beträgt etwa 69 Mill. Peseten jährlich. Von der Gesamtzeugung entfallen etwa 80% auf die östlichen Provinzen, der Rest verteilt sich auf Andalusien, die Balearen, die Kanarischen Inseln, Katalonien und La Mancha. Die eigentliche Apfelsinengegend ist jedoch auf die Provinzen Valencia, Kastellona, Alicante und Murcia beschränkt. An zweiter Stelle stehen die Mandeln, deren Ernte einen Wert

von mehr als 49 Mill. Peseten darstellt. Auch dafür sind die Haupterzeugungsgenden die östlichen Provinzen und die Balearen, sodann Andalusien, Aragonien, Rioja und die Kanarischen Inseln.

Die Kastanienerte hat in der letzten Zeit sehr unter der „Tinta“-Pest zu leiden gehabt. Der Wert der Jahresernte beträgt jetzt etwa 19 Mill. Peseten. Galicien, Asturien, Navarra, die baskischen Provinzen und ein Teil der Provinz Leon sind die Haupterzeugungsstätten.

Die Haselnüsse werden erfahrungsgemäß ausschließlich in Katalonien, und zwar hauptsächlich in der Provinz Tarragona geerntet, indes kommt auch Asturien noch in Betracht. Der Wert der Jahresernte beträgt im Durchschnitt 13 Mill. Peseten.

Die Apfelernte bewertet sich auf mehr als 12 Mill. Peseten jährlich; die größten Mengen werden in Asturien und Galicien geerntet. (Nach The Board of Trade Journal.)

**Höchstpreise für Obst.**

Der Preis für die folgenden Obstsorten darf laut Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. Juni beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht überschreiten: Erdbeeren 1. Wahl 55 Pfg., Erdbeeren 2. Wahl 30 Pfg., Walderdbeeren 1 M., Johannisbeeren weiße und rote 30 Pfg., Johannisbeeren schwarze 40 Pfg., Stachelbeeren reif und unreif 30 Pfg., Himbeeren 50 Pfg., Blaubeeren 25 Pfg., Preiselbeeren 35 Pfg., Saure Kirschen 20 Pfg., Süße Kirschen, weiche 25 Pfg., Süße Kirschen, große, harte 35 Pfg., Schattenmorellen 40 Pfg., Glaskirschen 45 Pfg., Reineclauden, große grüne 30 Pfg., Mirabellen 40 Pfg.

Die bei den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst gebildeten Preiskommissionen können für ihr Wirtschaftsgebiet einen anderen Erzeugerhöchstpreis bestimmen, der die vorstehend festgesetzten Preise nicht um mehr als 10 v. H. überschreiten oder dahinter zurückbleiben, sowie bei Erdbeeren, Stachelbeeren und Kirschen für die ersten 14 Tage nach ihrem Erscheinen auf dem Markte bis zu 50 v. H. überschreiten darf. Weitergehende Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.



**Ausfuhrbewilligung für Blumensamen in den Niederlanden.**

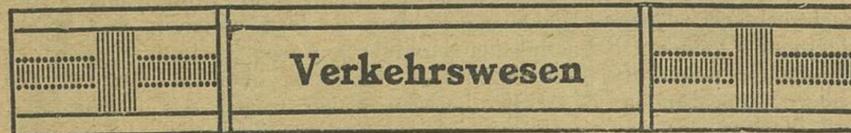
Der Landwirtschaftsminister hat verfügt, daß Ausfuhrer von Gemüse- und Blumensamen, die bei der Staatskommission zur Aufsicht über den Verein „Saatzentrale“ eingetragen sind, für gewisse Posten Blumensamen Ausfuhrbewilligung erhalten können. Anträge auf Stempelpapier sind bei der genannten Kommission einzureichen.

(Bericht des Kaiserl. Generalkonsulats in Amsterdam.)

**Beantragtes Ausfuhrverbot in Dänemark.**

Der Außerordentliche Ausschuß hat am 25. Mai 1917 beschlossen, beim Ministerium den Erlaß eines Ausfuhrverbots für alle Gemüse zu beantragen.

(Nach Berlingske Tidende.)



**Vollmachten und Anweisungen der Empfänger im Eisenbahngüterverkehr.**

Wenn der Empfänger von Eisenbahnsendungen (Stückgütern und Wagenladungen) keine Leute und Fuhrwerke zum Abholen besitzt oder diese für andere Zwecke benötigt, oder wenn er in möglichst einfacher Weise sich des Besitzrechtes der ihm zugehenden Sendung entäußern, diese also an einen Dritten abtreten will, kann er auf Grund des § 78 der Eisenbahnverkehrsordnung (bzw. der Zusatzbestimmung 12 zu Artikel 19 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr) einen Dritten ein für allemal oder für den einzelnen Fall mit der Empfangnahme der Güter bevollmächtigen. Diese sogenannten Abnahmevollmachten müssen folgenden Wortlaut aufweisen:

„Ich habe den N. N. zur Empfangnahme der für mich bei der Güterabfertigung . . . . . ankommenden Güter und bei Benachrichtigung sowie zur Quittungsleistung bevollmächtigt. Dieser ist auch zur Annahmeverweigerung berechtigt.“

Sie müssen handschriftlich unterschrieben sein. (Vordrucke für solche Vollmachten, getrennt für Stückgüter und Wagenladungen, sind bei den Güterabfertigungen käuflich zu haben.) Wird die Vollmacht nur für den einzelnen Fall erteilt, dann genügt es, wenn die Ermächtigung nur dem Sinne des vorstehenden Wortlauts nach entspricht, jedoch muß die in Frage kommende Sendung bezeichnet sein, um wegen des öfteren Vorkommens anscheinend gleichartiger Sendungen unangenehme Fehlauslieferungen hintanzuhalten.

Vollmachten dieser Art sind im Königreich Sachsen, in Bayern, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg sowie Reuß älterer und jüngerer Linie stempelfrei. Im Gebiete des preußischen Staates unterliegen sie dem gesetzlichen Stempel von 1,50 M. dann, wenn der Wert der Urkunde mehr als 150 M. beträgt.